



Merkblatt für Vereine

Neugründung und Ersteintragung

Die Gründung eines Vereins wirft viele Fragen auf. Um einen möglichst reibungslosen Start in das Vereinsleben zu ermöglichen, enthält dieses Merkblatt die wichtigsten Informationen zur Gründung sowie zur Ersteintragung in das Vereinsregister.

Das Merkblatt umfasst 8 Seiten. In Punkt 9 des Merkblattes findet sich auch ein Katalog mit den häufigsten **Fragen und Antworten (FAQ)**.

1 Grundlagen

Ein Verein ist ein Zusammenschluss von Personen und/oder Gesellschaften, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen.

Es gibt nicht eingetragene Vereine und im Vereinsregister eingetragene Vereine. Die eingetragenen Vereine werden am zuständigen Gericht des Sitzes im Vereinsregister geführt.

Wie ein Verein zur Eintragung anzumelden ist und welche Dokumente benötigt werden wird unter Punkt 8 im Einzelnen aufgelistet.

2 Gründung des Vereins

In einer **Gründungsversammlung** beschließen die anwesenden Mitglieder die für den Verein geltenden Regeln und schreiben diese in einer entsprechenden **Satzung** nieder.

Wie eine Satzung aufzustellen ist, wird in Punkt 3 erläutert. Der notwendige Inhalt der Satzung ist unter Punkt 4 im Einzelnen aufgelistet.

Über die Gründungsversammlung ist ein **Protokoll** anzufertigen, welches die Gründung und die erste Vorstandswahl dokumentiert. Details zum Protokoll und der Wahl finden sich unter Punkt 5.



3 Satzungsgestaltung

Die Satzung des Vereins sollte alle Punkte enthalten, die für das Vereinsleben das Grundgerüst bilden.

Sie sollte gegliedert, nummeriert und thematisch strukturiert sein. Bewährt hat sich zum Beispiel folgende **Struktur**:

<u>Satzung</u>	
§ 1 - Name des Vereins	Der Verein führt den Namen „Sportverein Frankfurt Mitte“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
§ 2 – Sitz	Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
§ 3 – Zweck	(...)

Zu genaue **Vereinsdetails** sollten jedoch nicht Teil der Satzung sein, damit diese bei Überarbeitungen nicht nur über eine Satzungsänderung aufwändig angepasst werden können. Hier ist die Auslagerung in externe Vereinsordnungen, die nicht Satzungsbestandteil sind, sehr sinnvoll.

Beispiele für solche Regelungen

statt:	§ 6 Mitgliedsbeiträge Jedes Mitglied zahlt monatlich einen Beitrag von 15 EUR.	✘
besser:	§ 6 Mitgliedsbeiträge Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Vereinsbeitrags gebunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.	✔
statt:	§ 17 Bepflanzung der Parzellen Die Anbauflächen müssen mindestens 45% der Fläche des Gartens betragen und zu 4/10 mit Knollengemüse bepflanzt sein.	✘
besser:	§ 17 Bepflanzung der Parzellen Der Verein gibt sich eine Pflanzordnung, die den gärtnerischen Teil regelt.	✔

Es existieren bei vielen Dachverbänden (z.B. dem Landessportbund Hessen)

Mustersatzungen, die als Vorlage dienen können.

Jedoch sind diese Satzungen oft fehlerhaft oder genügen nicht den Ansprüchen des eigenen Vereins. Eine eigene **Kontrolle und Anpassung** sollte daher immer erfolgen.

Das Grundprinzip bei der Satzungsgestaltung sollte sein:

So kurz wie möglich, so lang wie nötig!



4 Satzungsinhalt

Die Satzung muss zwingend folgende Bestandteile enthalten:

Name	Der Name des Vereins muss sich von allen anderen Vereinen und Gesellschaften am Sitz unterscheiden. Ob der Name noch verfügbar ist, kann auf der Webseite des Handelsregisterportals überprüft werden.
Sitz	Der Sitz ist der Ort, an dem der Verein ansässig ist und auch im dort zuständigen Vereinsregister die Eintragung erfolgt. Die Angabe des Sitzes ist stets nur ein Ort, nicht jedoch eine komplette Adresse.
Zweck	Der Zweck des Vereins definiert, wofür der Verein steht und was seine Bestimmung ist. Es muss erklärt sein, was der Zweck ist und wie er erreicht werden soll - also mit welchen Maßnahmen .
Eintragungsabsicht	Aus der Satzung muss hervorgehen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll . Es empfiehlt sich den Passus „ <i>Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.</i> “ aufzunehmen.

Weiterhin hat die Satzung zu enthalten:

Eintritt	Es muss aus der Satzung hervorgehen, wer dem Verein beitreten kann (z.B. auch juristische Personen oder nur Angehörige eines Berufsverbandes etc.). Auch muss klar sein, in welcher Form das Eintrittsgesuch an wen zu richten ist und wer darüber entscheidet.
Austritt	Die Satzung hat zu enthalten, in welcher Form und mit welcher Frist das Austrittsgesuch an wen zu richten ist . Auch sollten hier Ausschlussverfahren und -gründe definiert sein.
Beiträge	Ob Mitgliedsbeiträge erhoben werden oder nicht muss aus der Satzung hervorgehen (siehe auch Punkt 3)
Vorstand	Der Vorstand repräsentiert und vertritt den Verein nach innen und außen. In der Satzung muss festgehalten sein welche Ämter zum Vorstand gehören , wie dieser gewählt wird und wer in welcher Weise den Verein vertritt . Näheres hierzu siehe Punkt 6 .
Mitgliederversammlung	Für die Mitgliederversammlung ist es besonders wichtig klar zu regeln in welchen Fällen diese einzuberufen ist . Gesetzlich ist vorgegeben, dass dies immer der Fall ist, wenn ein zwingendes Interesse des Vereins vorliegt oder eine Minderheit die Einberufung verlangt. Die Satzung kann aber zusätzliche Fälle regeln (z.B. eine jährliche Hauptversammlung) oder die Anforderungen an die Minderheit ändern.



Form der Einberufung der Mitglieder-versammlung	Ganz entscheidend ist eine Regelung, wie die Mitglieder zur Versammlung einberufen werden müssen – hier sollte auch die Veränderung in den genutzten Medien bedacht werden. Besonders bewährt hat sich der Passus: „ <i>Die Einladung erfolgt an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse.</i> “
Protokoll	Eine Regelung wie die Mitgliederversammlung protokolliert und durch wen das Protokoll unterzeichnet werden soll ist ebenso notwendig.

Die Satzung muss durch **mindestens 7 Mitglieder** unterzeichnet sein, damit der Verein eingetragen werden kann. Ebenso muss der **Tag der Errichtung** aus der Satzung hervorgehen.

Natürlich kann die Satzung auch weitere individuelle Regelungen enthalten. Gängig sind z.B. verschiedene Arten von Mitgliedschaften (aktive, passive und Ehrenmitglieder) oder auch die Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband.

5 Gründungsprotokoll

Das **Gründungsprotokoll der Mitgliederversammlung** ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll, welches die Gründung des Vereins dokumentiert und die Abstimmungsergebnisse festhält.

In diesem müssen **Ort** und **Datum der Versammlung** sowie die **Zahl der erschienenen Mitglieder** festgehalten werden. Weiterhin muss der **Versammlungsleitende** und der **Protokollführende** benannt werden. Aus dem Protokoll muss sich die **einstimmige Annahme der Satzung** ergeben.

Die Wahl des Vorstands und die entsprechenden **Abstimmungsergebnisse** müssen verständlich – auch für vereinsfremde Dritte – festgehalten werden. Hierbei sind mathematisch klare Formulierungen zu verwenden (wie z.B. *einstimmig beschlossen* oder *mit 16 von 18 Stimmen beschlossen*).

Das Protokoll muss **satzungsgemäß unterzeichnet** sein.

Eine Beglaubigung des Protokolls ist NIEMALS erforderlich und kann auch nicht als Ersatz für eine Anmeldung herangezogen werden. Auch wenn dies vereinzelt durch Ortsgerichte so praktiziert wird, entspricht das nicht der Rechtslage.



6 Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand nach innen und außen vertreten und ist dessen Führungsorgan. Er kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen.

Jedoch vertritt nicht automatisch jeder Vorstand den Verein nach außen. Im Vereinsregister wird nur der Vorstand im Sinne des [§ 26 BGB](#) eingetragen. Nur dieser ist vertretungsberechtigt.

Das bedeutet, dass der Verein beispielsweise acht Vorstände haben kann, um intern das Vereinsleben zu organisieren. Um besser im Verein agieren zu können ist es sinnvoll die vertretenden Personen im Sinne des [§ 26 BGB](#) auf wenige Vorstandsmitglieder zu reduzieren. In der Satzung ist eine Regelung festzuhalten, wie der Verein durch welche Vorstände vertreten wird. Gängige Regelungen sind in Punkt [8](#) aufgeführt.

Regelungen, die die **Vertretung des Vereins im Verhinderungsfalle** regeln (z.B. bei Krankheit) gelten nur für den Verein selbst und werden nicht im Vereinsregister eingetragen. Zulässig ist jedoch eine Beschränkung des Vorstands in Bezug auf Rechtsgeschäfte bis zu einem bestimmten Betrag.

Beispiele für solche Regelungen

Der Vorstand vertritt den Verein allein. Bei Rechtsgeschäften über 3.000 EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis 500 EUR hat der 1. Vorsitzende Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand ist auch für die **Einberufung der Mitgliederversammlung** verantwortlich. Das gilt selbst dann, wenn ein Vorstandsmitglied nach Zeitablauf schon ausgeschieden und noch im Vereinsregister eingetragen ist!

7 Gemeinnützigkeit

In den meisten Fällen ist beabsichtigt, dass der Verein gemeinnützigen Zwecken dient. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein fällt in die **Zuständigkeit des Finanzamts** und ist dort zu beantragen.

Es wird dringend empfohlen bereits **vor der Gründungsversammlung** oder spätestens vor der Anmeldung zum Vereinsregister mit dem Finanzamt Kontakt aufzunehmen, da die Gemeinnützigkeit von verschiedenen Formulierungen in der Satzung abhängt. Das Finanzamt bescheinigt dann die notwendige Übereinstimmung der Satzung mit den Vorgaben zur Gemeinnützigkeit.

Dies begünstigt den Zeitablauf des Eintragungsprozesses beim Amtsgericht merklich.



8 Anmeldung zur Eintragung des Vereins

Die **Anmeldung** ist der zentrale Antrag für den gesamten Eintragungsvorgang und für das Registergericht DAS entscheidende Dokument.

Wann immer vom Gericht oder in diesem Merkblatt von einer Anmeldung die Rede ist, ist damit das förmliche Anschreiben gemeint, in welchem aufgeführt ist was eingetragen werden soll.

Alle anderen Dokumente (Protokolle der Mitgliederversammlung, Einladungen, Satzungen, etc.) stellen aus rechtlicher Sicht für das Registergericht lediglich Anlagen dar, die die Anmeldung untermauern sollen.

Anforderungen an die Anmeldung zur Ersteintragung des Vereins:

Unterschriften	Die Anmeldung muss von den Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet werden.
Form	Die Anmeldung muss im Original in Papierform eingereicht werden. Eine Kopie oder Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend.
Beglaubigung	Die Unterschriften müssen von einem Notar oder einem hessischen Ortsgericht am Wohnsitz des jeweiligen Vorstandsmitglieds öffentlich beglaubigt werden.
Inhalt	Aus der Anmeldung muss klar hervorgehen, dass der Verein eingetragen werden soll. Die Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und Vorstandsamt aufzuführen.

Vertretungsberechtigte Anzahl bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder anmelden müssen, die die Satzung dafür vorsieht. Gängige Varianten in Satzungen sind z.B.

Vertretungsregel in Satzung	Wer muss anmelden?
Der Verein wird durch den Vorsitzenden vertreten.	Nur der Vorsitzende
Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.	Zwei beliebige Vorstandsmitglieder
Der Vorstand besteht aus drei gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.	Alle drei Vorstandsmitglieder zusammen
Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.	1. oder 2. Vorsitzender plus ein weiteres Vorstandsmitglied

Der **Notar oder ein hessisches Ortsgericht** sind die einzigen Stellen in Hessen, die eine solche Beglaubigung vornehmen dürfen. Andere Beglaubigungen durch andere Behörden sind nicht ausreichend.



Das **Ortsgericht** ist hierbei eine Beglaubigungsstelle bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung und hat – trotz des Namens – nichts mit den Gerichten zu tun.

Neben der Anmeldung ist die **Einreichung einer Kopie der Satzung und des Gründungsprotokolls** erforderlich. Eine persönliche Vorsprache ist nicht nötig.



9 Häufige Fragen und Antworten (FAQ)

Muss ich - bei einer gemeinsamen Vertretungsregelung - mit allen anderen Vorständen gleichzeitig zur Beglaubigung?

Nein. Es genügt, wenn die Anmeldung nacheinander unterzeichnet und beglaubigt wird oder die identische Anmeldung mehrfach ausgedruckt und einzeln unterzeichnet und beglaubigt wird.

Müssen alle Vorstandsmitglieder die Anmeldung unterschreiben?

Nein. Die Anmeldung muss lediglich wie in Punkt **8** ausgeführt durch die neuen Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl unterzeichnet werden.

Wann ist die Einreichung des Freistellungsbescheides des Finanzamts nötig?

Nach der Eintragung ist als Nachweis des Bestehens der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Kostenfreiheit der zuletzt gültige Freistellungsbescheid einzureichen.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen für die Gründung, die Anmeldung und die einzureichenden Unterlagen?

Für die Anmeldung zur Eintragung ist [§ 59 BGB](#) maßgeblich. Für den Inhalt und die Bedeutung der Satzung gelten die [§§ 24, 25, 57](#) und [58 BGB](#). Bezüglich der Vertretung des Vereins sind die [§§ 26](#) und [27 BGB](#) zu beachten.

Bestimmungen zur Eintragung finden sich in den [§§ 21, 56](#) und [65 BGB](#). Einzelheiten zur Mitgliedschaft und den Mitgliederversammlungen sind in den [§§ 32, 36, 37](#) und [39 BGB](#) genannt. Welche Regelungen die Satzung gestalten kann ist in [§ 40 BGB](#) geregelt.

Kann unsere Satzung durch das Gericht vor Gründung geprüft werden?

Nein, eine Vorprüfung kann leider nicht erfolgen. Das Gericht darf keine Rechtsberatung vornehmen und hat weder die zeitlichen noch personellen Ressourcen für eine solche Prüfung.

Gibt es Vordrucke für die nötigen Anmeldungen?

Auf der Webseite des [Amtsgerichts Frankfurt am Main / Formulare und Merkblätter](#) finden Sie unter der Rubrik *Vereinsregister* weitere Merkblätter und entsprechende Vordrucke.

Die Vordrucke für Anmeldungen liegen jeweils in den Formaten PDF, DOCX und ODT vor. Die beiden letztgenannten beinhalten ausfüllbare Formularfelder.

Stand 07/2023